

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 20.07.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1904.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1904, betreffend Änderungen der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.
- N^o 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1904, betreffend Ergänzung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, 16. Februar 1897, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

N^o 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.

Oldenburg, den 25. Juni 1904.

Im Höchsten Auftrage bestimmt das Staatsministerium folgende Änderungen der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902 (Gesetzblatt Seite 285):

1. §. 5. In der Fußnote „*)“ ist in der 2. Zeile hinter „Pferde“ einzuschalten:

— ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe §. 4, Abj. 3) —



2. In §. 11, a ist in der 2. Zeile hinter „sämtlichen“ das Zeichen „*“ und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:

*) Fordert der Gestellungsbefehl eine geringere Zahl von Pferden an, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormusterung hinzugetretenen Pferde vorzuführen.

3. §. 15, 3. Absatz. In der 3. Zeile ist hinter „Zivilkommissar“ einzufügen:

und einen Stellvertreter

und am Schluß folgender Satz nachzutragen:

Sofern dieser Zivilkommissar (bzw. Stellvertreter) nicht bereits vereidigt ist, wird derselbe bei seiner Ernennung nach dem als Anlage F. I beigefügten Eidesformular vereidigt.

Anlage F. I.

4. §. 16, 1. Absatz. In der 4. und 5. Zeile sind die Worte „Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Vertreter“ zu streichen und ist dafür zu setzen:

Zivilkommissar (siehe §. 15, 3. Abs.).

5. §. 18, c. In der ersten Zeile ist hinter „Zugang“ das Zeichen „*“ und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:

*) Als Zugang sind auch zu betrachten: die gemäß §. 4, c und d nicht vorgeführten Stuten, insofern die ihre damalige Befreiung bedingenden Verhältnisse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen 4 Jahre alt gewordenen Pferde.

6. §. 31. Hinter „(d)“ ist nachzutragen:

d¹) Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde (Anlage A mit entsprechender Titeländerung),

und hinter „k“ hinzuzufügen:

- 1) Liquidationsformulare über abgenommene Pferde und Fahrzeuge.

7. §. 31. In der vorletzten Zeile ist für „Koppelzeug“ zu setzen:

Reserve an Koppelzeug

8. Anlage A. Die Titelseite ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

9. Anlage A. Dem Muster sind folgende neue Spalten nachzutragen:

6.		9.
Bestimmung der letzten Vor- musterung (durch den Gemeinde= vorsteher vor der Musterung auszu= füllen)		Laufende Nummer

die Spalten „6“ und „7“ erhalten die Nummern 7 und 8.

10. Daselbst. In der Schlußbescheinigung ist anstatt „Spalte 4 und 5“ zu setzen:

Spalte 4, 5 und 7.

11. Anlage D. Im Kopf der Spalte 3 ist statt „4 Jahre alten Pferde)“ zu setzen:

der unter 4
Jahre alten
Pferde)

12. Anlage F. Als neue Anlage F. I ist das anliegende Muster einzufügen.

Oldenburg, den 25. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Ruhstrat.

Dr. Kumpf.



Anlage A (zu §§. 5, 18 u. 31, d¹)

Amts- (Stadt-) Bezirk

Verzeichnis *)

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.

Datum.

Gemeindevorsteher.

*) Der Titel für die Zugangs-Nachweisung (§§. 18 und 31, d¹) heißt:

Verzeichnis

der

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19 . .

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 sind vom Gemeindevorsteher, die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Ämter (§. 13) sind die vom Gemeindevorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§. 18).
5. In dem „Zugangs-Verzeichnis“ kommen die Spalten 6 und 7 in Fortfall und die Spalten 8 und 9 erhalten die Nummern „6“ und „7“.

Anlage F. I (zu S. 15).**Eidesformular**

für

den Zivilkommissar (bezw. Stellvertreter) einer
im Mobilmachungsfalle zu bildenden Pferde-
aushebungskommission.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen
und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Zivilkommissar einer
im Mobilmachungsfalle im Amtsbezirk
aufzustellenden Pferdeaushebungskommission ernannt bin,
ich bei diesem Geschäft meine Obliegenheiten gewissenhaft
und unter genauer Beachtung der bezüglichlichen Vorschriften
erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe!



N^o. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der
 Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom ^{29. Dezember 1881}
 16. Februar 1897
 betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Oldenburg, den 11. Juli 1904.

In die unter dem 12. Mai 1897 erlassene Instruktion zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes wird nach §. 13 folgender §. 13a eingefügt:

Die Verbandskommission kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die Stierbesitzer die Stiere, welche sie zur Körnung vorzuführen beabsichtigen, zu einem vom Obmann der Körnungskommission zu bestimmenden Termin unter Angabe ihrer Abstammung, ihres Geburtstages und ihrer Farbe anzumelden haben, sowie daß nicht angemeldete Stiere von der Hauptkörnung zurückgewiesen werden können. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß für die vom Obmann trotz verspäteter Anmeldung zur Hauptkörnung zugelassenen Stiere eine besondere Gebühr bis zu 5 *M.* zur Verstärkung der für Stierprämien in dem Stierförnungsverbande zur Verfügung stehenden Mittel zu bezahlen ist.

Beschlüsse dieses Inhalts sind in den Oldenburgischen Anzeigen und in sonst üblicher Weise bekannt zu machen.

Oldenburg, den 11. Juli 1904.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Willich.

Wücker.



W. 311

Vorstand des Provinzial-Landesbibliothek
Bücherei zur Förderung des Volks- und
des Jugend- und Fortbildungswesens
Erlangen am 11. Juli 1901.

Die Unterzeichneten haben die Ehre,
Ihre Bestellung zum Mitglied der
Bücherei zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft ist für die Dauer
von einem Jahre zu befristen.
Die Beiträge sind in Höhe von
... zu entrichten.
Die Mitgliedschaft ist jederzeit
auf Verlangen zu kündigen.
Die Mitgliedschaft ist für die Dauer
von einem Jahre zu befristen.
Die Beiträge sind in Höhe von
... zu entrichten.
Die Mitgliedschaft ist jederzeit
auf Verlangen zu kündigen.

Erlangen, am 11. Juli 1901.
Landesbibliothek
Bücherei des Landes

107

